

Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis

Prüfzeugnis Nummer:

P-3439/4398-MPA BS

Gegenstand:

Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12 entspr. lfd. Nr. C 4.5 Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) Teil C4 - Fassung November 2025

Bauarten für Abschottungen an Rohrleitungen aus (ggf. wärmeisolierten) Metallrohren,

- deren Funktion auf der Anordnung einer Rohrummantelung/Streckenummantelung beruht und
- an die nur Anforderungen an die Feuerwiderstandsdauer gestellt werden.

Antragsteller:

DOYMA GmbH & Co
Durchführungssysteme Brandschutzsysteme
Industriestraße 43 - 57
28876 Oyten
Deutschland

Ausstellungsdatum:

12.01.2026

Geltungsdauer:

21.03.2025 bis 20.03.2030

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis umfasst 9 Seiten und 3 Anlagen.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3439/4398-MPA BS vom 02.04.2020.

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis Nr. P-3439/4398-MPA BS ist erstmals am 12.05.1998 ausgestellt worden.

Dieses Dokument darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge, Kürzungen sowie Übersetzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung der MPA BS. Dieses Dokument ist nur mit Unterschrift und Stempel der MPA BS oder mit verifizierbarer, qualifizierter elektronischer Signatur gültig.



A Allgemeine Bestimmungen

Mit dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis ist die Anwendbarkeit der Bauart im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.

Hersteller und Vertreiber der Bauart haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den „Besonderen Bestimmungen“ dem Anwender der Bauart Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden bzw. den im bauaufsichtlichen Verfahren tätigen Prüfsachverständigen und Sachverständigen oder Institutionen vom Hersteller/Vertreiber Kopien des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses zur Verfügung zu stellen.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht widersprechen. Übersetzungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses müssen den Hinweis „Von der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung“ enthalten.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis bezieht sich auf die vom Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von dem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis nicht erfasst.

B Besondere Bestimmungen

1 Gegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Gegenstand

- 1.1.1 Das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) gilt für die Herstellung und Anwendung der Rohrabstimmung „Doyma-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen, die bei einseitiger Brandbeanspruchung der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12*) angehört.

*) Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis enthält durch datierte und undatierte Verweisungen Festlegungen aus anderen Publikationen. Die Verweisungen sind an den jeweiligen Stellen im Text zitiert, und die Publikationen sind auf Seite 8 aufgeführt. Bei datierten Verweisungen müssen spätere Änderungen oder Überarbeitungen dieser Publikationen bei diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis berücksichtigt werden. Bei undatierten Verweisungen gilt die letzte Ausgabe der in Bezug genommenen Publikationen.

1.1.2 Die Rohrabschottung muss in Abhängigkeit von den Rohrabmessungen und dem Material des Mediumrohres aus einem „Faserzement“-Futterrohr, einer Brandschutzpackung, zwei Dichtungseinsätzen Typ „Curaflex®“ und einer durchgängigen Isolierung (vollständige Rohrummantelung mit geschlossener Oberfläche über die gesamte Länge des Brandabschnittes) bestehen. Details sind dem Abschnitt 2 sowie den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis zu entnehmen.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Rohrabschottung darf in mindestens $d = 240$ mm dicke Wände aus Mauerwerk, Beton bzw. Stahlbeton oder Porenbeton eingebaut werden, die jeweils mindestens die gleiche Feuerwiderstandsfähigkeit aufweisen, wie der Gegenstand nach Abschnitt 1.1.

1.2.2 Durch die Rohrabschottung dürfen Rohre aus Kupfer, Stahl, Edelstahl oder Guss unter Berücksichtigung der Bestimmungen gemäß Abschnitt 2 hindurchgeführt werden, die für Wasser- und Dampfheizungen, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, nichtbrennbare Flüssigkeiten, Dämpfe oder Stäube, nichtbrennbare Gase (mit Ausnahme von Lüftungsleitungen), Rohrpostleitungen (Fahrrohre) sowie Staubsaugleitungen bzw. brennbare Flüssigkeiten, brennbare oder brandfördernde Gase oder brennbare Stäube bestimmt sind.

1.2.3 Für die Verwendung der Rohrabschottungen in anderen Bauteilen - z. B. in Decken, deren Zuordnung in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102 nur mit Hilfe einer feuerwiderstandsfähigen Unterdecke möglich ist oder in „Kombi“-Abschottungen oder in leichten Trennwänden - oder für Rohre anderer Anwendungsbereiche oder aus anderen Werkstoffen oder anderer Rohraußendurchmesser bzw. Rohrwanddicken als in Abschnitt 1.2.2 und in den Anlagen zu diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis angegeben, ist die Brauchbarkeit gesondert nachzuweisen, z. B. durch ein allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis bzw. eine allgemeine Bauartgenehmigung.

1.2.4 Durch die Rohrabschottungen sind folgende Risiken nicht abgedeckt:

- Brandübertragung durch Wärmetransport über die Medien in den Rohrleitungen,
- Zerstörungen an den angrenzenden, raumabschließenden Bauteilen, hervorgerufen durch temperaturbedingte Zwängungskräfte, sowie an den Leitungen selbst und
- Austreten gefährlicher Flüssigkeiten oder Gase bei Zerstörung der Leitung unter Brandbedingungen.

Diesen Risiken ist bei der Installation bzw. bei der Konzeption der Rohrleitungen Rechnung zu tragen z. B. durch Anordnung von Festpunkten bzw. Einplanen von Dehnungsmöglichkeiten und Steckmuffen-Ausbildung oder Stumpfstößen mit Blechabdeckungen. Im Bereich der nicht isolierten Rohre muss bei einer Brandbeanspruchung nach der Einheits-temperaturzeitkurve (ETK) nach DIN 4102-2 mit Längendehnungen von ≥ 10 mm/m gerechnet werden.

1.2.5 Die Auflagerung bzw. Abhängung (siehe auch Anlagen) der Leitungen oder die Ausführung der Rohre muss so erfolgen, dass die Rohrabschottungen und die raumabschließenden Bauteile im Brandfall ≥ 30 Minuten, ≥ 60 Minuten, ≥ 90 Minuten bzw. ≥ 120 Minuten funktionsfähig bleiben, vgl. DIN 4102-4:2016-05, Abschnitt 11.2.6.3. Die erste Abhängung bzw. Unterstützung der Rohre muss beidseitig der Wand in einem Abstand $a \leq 500$ mm von der Wandoberfläche erfolgen.

- 1.2.6 Aus den für die Bauart gültigen technischen Bestimmungen (z. B. Bauordnung, Sonderbauvorschriften, Normen oder Richtlinien) können sich weitergehende Anforderungen oder ggf. Erleichterungen ergeben.
- 1.2.7 Soweit Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, sind weitere Nachweise zu erbringen.
- 1.2.8 Der Antragsteller erklärt, dass - sofern für den Handel und das Inverkehrbringen oder die Verwendung Maßnahmen im Hinblick auf die Hygiene, den Gesundheitsschutz oder den Umweltschutz zu treffen sind - diese vom Antragsteller veranlasst bzw. in der erforderlichen Weise bekanntgemacht werden.

Daher bestand kein Anlass, die Auswirkungen der Bauprodukte im eingebauten Zustand auf die Erfüllung von Anforderungen des Gesundheits- und Umweltschutzes zu prüfen.

2 Bestimmungen für die Bauart

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Für die zu verwendenden Bauprodukte gelten die in der Tabelle 1 zusammengestellten Angaben hinsichtlich der Bezeichnung, der Materialkennwerte, der bauaufsichtlichen Benennung und des Verwendbarkeitsnachweises.

Tabelle 1: Zusammenstellung der Kennwerte der wesentlichen Bauprodukte

Bauprodukt/ ggf. Verwendbarkeitsnachweis	Dicke (Nennmaß) [mm]	Rohdichte [kg/m ³]	Bauaufsichtliche Benennung nach VV TB
„PROMASEAL® PL“ gem. Leistungserklärung Nr. 0761-CPR-18/0198-xxxx/x	2,5	1000	schwerentflammbar
Faserzement-Futterrohr („Curaflex® Spezialfaserzement- Futterrohr 3000“)	≥ 15	-	nichtbrennbar
„Curaflex® Dichtungseinsätze“ (Metallringe aus Stahl mit innenliegender „EPDM“- „NBR“- „Viton“- bzw. „Silikon“-Dichtung)	≥ 27	-	mindestens normalentflammbar
Rohrdämmung aus „PUR“-Schaum mit einer „PE“-Rohrummantelung gemäß DIN EN 253	≥ 31,0 ≤ 43,0	-	mindestens normalentflammbar

Die laut Landesbauordnung für das jeweilige Bauprodukt geforderte Übereinstimmung/ Konformität nach Tabelle 1 muss für die Anwendung gewährleistet sein.

Die Liste der Unterlagen, auf deren Grundlage das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis erteilt wurde, ist bei der Prüfstelle hinterlegt.

2.2 Bestimmungen für die Ausführung

2.2.1 Allgemeines

Die Ausführung der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen mit einer Wärmedämmung aus „PUR-Schaum“ und einer „PE“-Ummantelung gemäß Abschnitt 1.2.2 und Anlage 1 muss aus einem Verschluss der Fuge zwischen dem Mediumrohr und dem „Faserzement“-Futterrohr mit einer Brandschutzpackung und zwei Abdichtungen (Dichtungseinsätze) erfolgen. Die Abmessungen der nichtbrennbaren Mediumrohre (Rohraußendurchmesser und -wandstärke) in Verbindung mit der zugehörigen Dicke der „PUR-Wärmedämmung“ und der „PE“-Rohrummantelung sind in der Anlage 1 angegeben.

2.2.2 Einbau der „Faserzement“-Futterrohre

Zum Einbau der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ ist im Bereich der Wanddurchführung ein mindestens $d = 15$ mm dickes „Faserzement“-Futterrohr mit der Bezeichnung „Curaflex® Spezialfaserzement-Futterrohr 3000“ anzuordnen (s. Anlage 3). Die Länge des Futterrohres muss mindestens der Wanddicke entsprechen.

In Wänden aus Beton oder Stahlbeton erfolgt der formschlüssige Fugenverschluss zwischen dem „Faserzement“-Futterrohr und der Bauteillaibung bauseits (z. B. bei der Betonage). In Verbindung mit Kernbohrungen und bei Einbau der „Faserzement“-Futterrohre in Mauerwerkswänden ist der maximal $b = 30$ mm breite Ringspalt zwischen dem „Faserzement“-Futterrohr und der Bauteillaibung in gesamter Bauteildicke mit formbeständigen, nichtbrennbaren Baustoffen (wie z. B. Mörtel oder Beton) hohlraumfüllend dicht zu verschließen.

2.2.3 Einbau der Brandschutzpackung

Das durch die Wand geführte Mediumrohr ist mehrlagig mit einem $b = 130$ mm breiten Streifen aus dem im Brandfall dämmschichtbildenden Baustoff „PROMASEAL® PL“ zu umwickeln (sog. „Brandschutzpackung“). Die Anordnung der Brandschutzpackung muss gemäß Anlage 1 und 3 in Verbindung mit Anlage 2 erfolgen.

Die Brandschutzpackung ist stets mittig in der Bauteildurchführung so anzuordnen, dass auf beiden Wandseiten der Abstand zwischen der Brandschutzpackung und der Abdichtung (Dichtungseinsatz) identisch ist.

Bei einer Wanddicke $d \geq 400$ mm müssen zwei Brandschutzpackungen angeordnet und jeweils unmittelbar neben dem Dichtungseinsatz angeordnet werden.

2.2.4 Einbau der Abdichtungen (Dichtungseinsätze)

Zum äußeren Wandabschluss sind beidseitig der Wand „Curaflex® Dichtungseinsätze Typ A“ (mit einer Dichtung) bzw. alternativ „Curaflex® Dichtungseinsätze Typ C“ (mit zwei hintereinanderliegenden Dichtungen) gemäß der Anlage 1 anzuordnen. Die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ bestehen aus zwei galvanisch verzinkten Stahlringen oder Edelstahlringen, einer zwischen den vgl. Metallringen angeordneten „EPDM“- , „NBR“- , „Viton“- bzw. „Silikon“-Dichtung mit einer Dicke von $d \geq 27$ mm und Spannmuttern $\geq M8$.

Die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ werden über das isolierte Mediumrohr jeweils so geführt, dass sie bündig mit der Bauteiloberfläche abschließen. Dabei sind die Spannmuttern inner- und außerhalb der Bauteildurchführung stets auf der wasserabgewandten Seite bzw. derart anzuordnen, dass sie stets in eine Richtung weisen.

Die Spannmuttern werden nach der Positionierung der „Curaflex® Dichtungseinsätze“ innerhalb des „Faserzement“-Futterrohres mit einem Anzugsmoment gemäß den Angaben des Herstellers angezogen, so dass die „Curaflex® Dichtungseinsätze“ in Verbindung mit den isolierten Mediumrohren gemäß Abschnitt 1.2.2 in ihrer Lage fixiert sind.

2.2.5 Abstände der Rohrabschottungen

Der Abstand zwischen den einzelnen Rohrabschottungen (gemessen zwischen den „Faserzement“-Futterrohren) muss mindestens $a = 100$ mm betragen.

2.2.6 Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Der Abstand der zu verschließenden Bauteilöffnung der Rohrabschottungen „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten muss den Angaben der nachfolgenden Tabelle 2 entsprechen.

Tabelle 2: Abstände zu anderen Rohr- oder Kabelabschottungen sowie zu anderen Öffnungen oder Einbauten

Abstand der Rohrabschottung zu	Größe der nebeneinander liegenden Öffnungen	Abstand zwischen den Öffnungen
anderen Rohr- oder Kabelabschottungen	eine/beide Öffnung(en) > 400 x 400 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 400 x 400 mm	≥ 100 mm
anderen Öffnungen oder Einbauten	eine/beide Öffnung(en) > 200 x 200 mm	≥ 200 mm
	beide Öffnungen ≤ 200 x 200 mm	≥ 100 mm

2.3 Kennzeichnung der Rohrabschottung

Jede Abschottung nach diesem allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (abP) ist vom Errichter mit einem Schild dauerhaft zu kennzeichnen, das folgende Angaben enthalten muss:

- Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen nach abP Nr. P-3439/4398-MPA BS vom 12.01.2026 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120^{*)} nach DIN 4102-11:1985-12
- Name des Errichters der Abschottung
- Monat/Jahr der Errichtung: ...

^{*)} Nichtzutreffendes streichen

Das Schild ist jeweils neben der Abschottung an der Wand zu befestigen.

3 Übereinstimmungsbestätigung

Der Anwender (Errichter) der Bauart hat zu bestätigen, dass die Bauart entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ausgeführt wurde und die hierbei verwendeten Bauprodukte den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen (Muster für diese Übereinstimmungserklärung siehe Seite 9).

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt, Wartung

Die Anforderungen an den Brandschutz sind auf Dauer nur sichergestellt, wenn der Gegenstand nach Abschnitt 1.1 stets in ordnungsgemäßem Zustand gehalten wird. Im Falle des Austausches beschädigter Teile ist darauf zu achten, dass die neu einzusetzenden Materialien sowie der Einbau dieser Materialien den Bestimmungen und Anforderungen dieses allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses entsprechen.

5 Rechtsgrundlage

Dieses allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis wird aufgrund des § 16a Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung der Niedersächsischen Bauordnung vom 25. Juni 2025, in Verbindung mit der zum Zeitpunkt der Ausstellung geltenden Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB) des Landes Niedersachsen erteilt. Nach § 16a Abs. 3 Satz 3 i. V. mit § 18 Abs. 7 NBauO gilt ein erteiltes allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland.

6 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, erhoben werden.

Dipl.-Ing. (FH) Christian Rabbe
Stellv. Leitung der Prüfstelle

i. A.
Dipl.-Ing. Frank Wierspecker
Sachbearbeitung

Dokumente ohne kleinem Landessiegel und Unterschrift tragen eine verifizierbare, qualifizierte elektronische Signatur.

Verzeichnis der mitgeltenden Normen und Richtlinien siehe folgende Seite

Verzeichnis der Normen und Richtlinien

DIN 4102-4:2016-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen - Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile
DIN 4102-11:1985-12	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabschottungen Installationsschächte und – Kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen
DIN EN 253:2024-10	Fernwärmerohre - Einzelrohr-Verbundsysteme für direkt erdverlegte Fernwärmenetze - Werkmäßig gefertigte Verbundrohrsysteme, be- stehend aus Stahl-Mediumrohr, einer Wärmedämmung aus Poly- urethan und einer Ummantelung aus Polyethylen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (VV TB), veröffentlicht im Niedersächsischen Ministerialblatt (jeweils gültiger Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Bauen)

Muster für

Übereinstimmungserklärung

- Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ für nichtbrennbare Rohrleitungen errichtet hat
- Baustelle bzw. Gebäude:
- Datum der Herstellung:
- Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120^{*)}

Hiermit wird bestätigt, dass die Rohrabschottung „DOYMA-Hauseinführung Typ H“ hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-3439/4398-MPA BS der Materialprüfanstalt für das Bauwesen, Braunschweig, vom 12.01.2026 errichtet und eingebaut wurde.

Für die nicht vom Unterzeichner selbst hergestellten Bauprodukte oder Einzelteile wird dies ebenfalls bestätigt, aufgrund

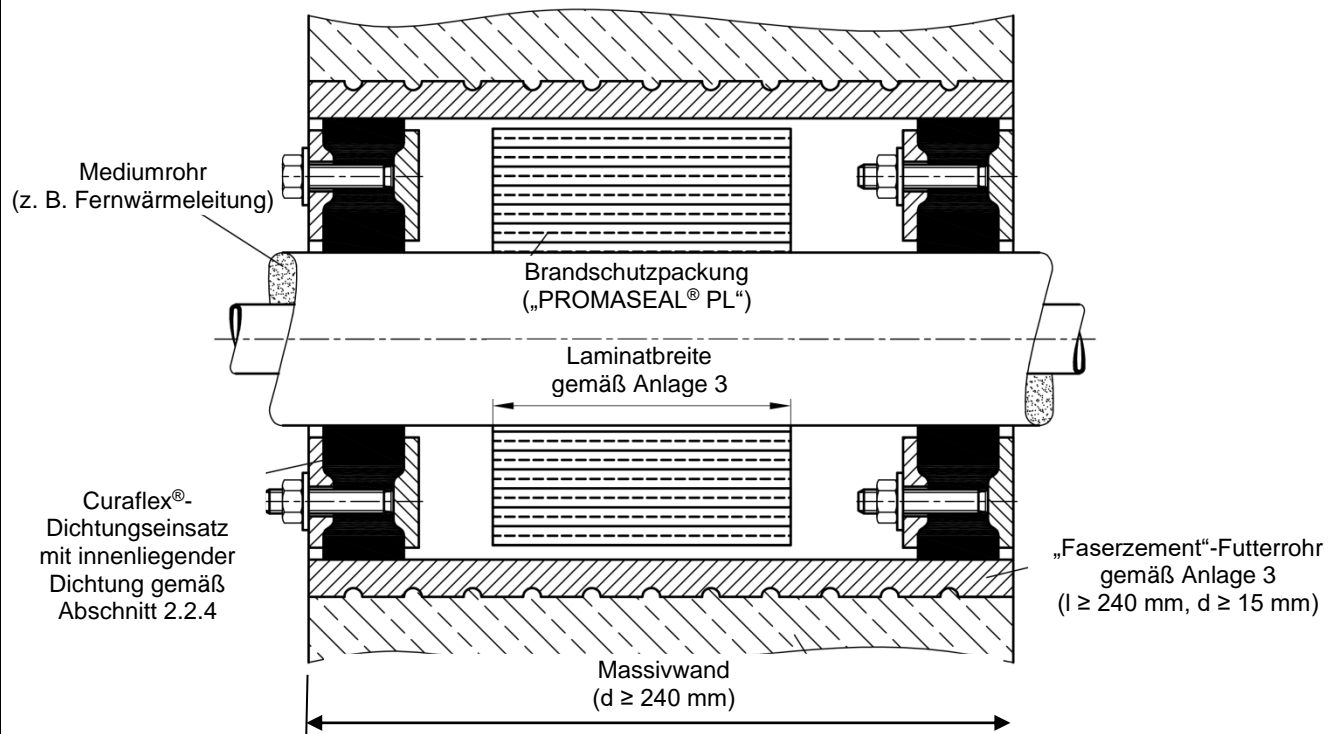
- der vorhandenen Kennzeichnung der Teile entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses ^{*)}
- eigener Kontrollen ^{*)}
- entsprechender schriftlicher Bestätigungen der Hersteller der Bauprodukte oder Teile, die der Unterzeichner zu seinen Akten genommen hat.

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift

(Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.)

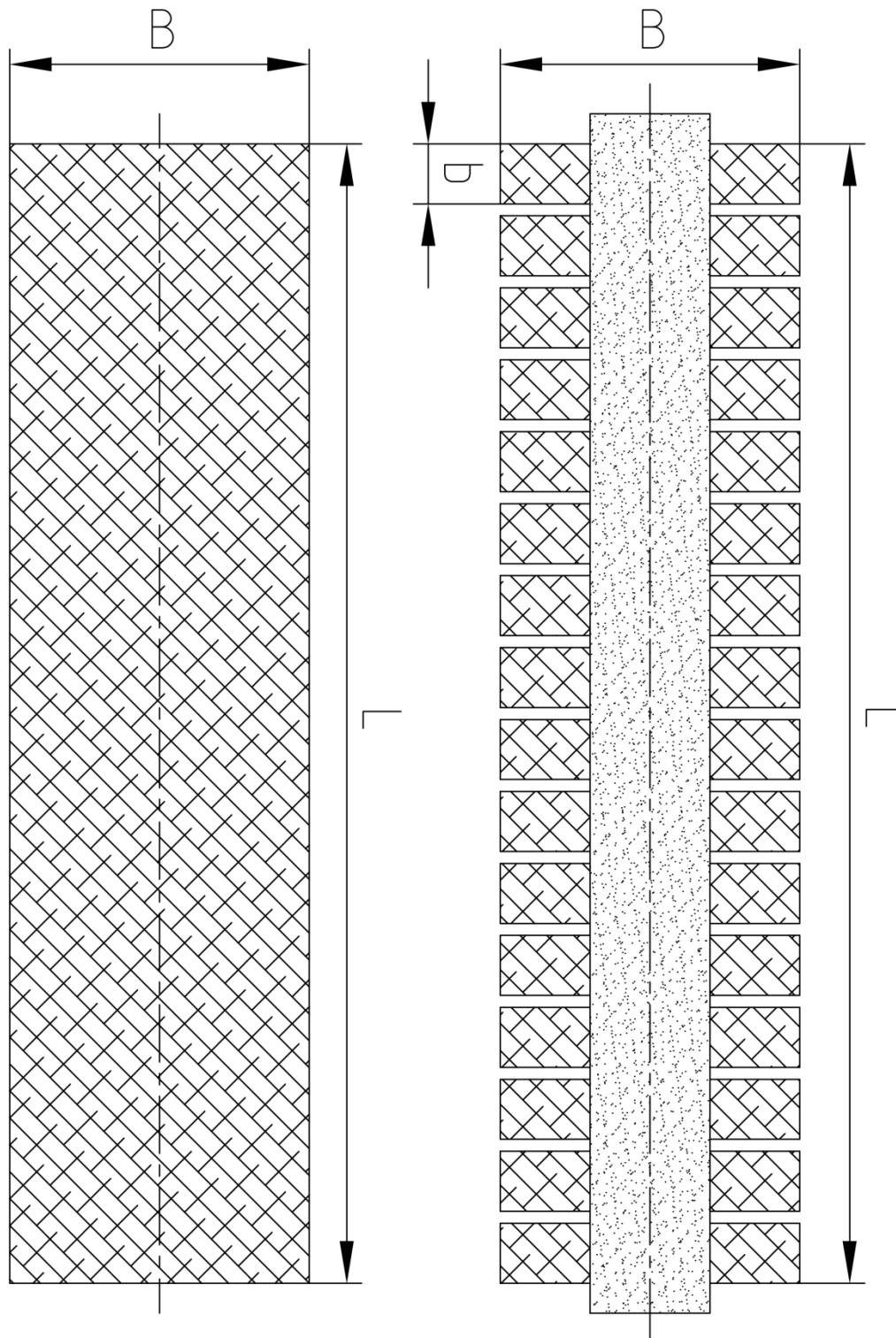
^{*)} Nichtzutreffendes streichen



Mediumrohr (z. B. Fernwärmeleitung), bestehend aus ...						Brandschutzpackung	Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-11
Mediumrohr (nichtbrennbare Rohrleitung)			Rohrummantelung („PUR-Wärmedämmung“ und „PE“-Rohrummantelung)				
Rohrwerkstoff	Außendurchmesser	Rohrwandstärke	„PUR-Wärmedämmung“	„PE“-Rohrummantelung			
[-]	d [mm]	s [mm]	Dicke d [mm]	Außendurchmesser d [mm]	Rohrwandstärke s [mm]	[-]	[-]
Kupfer, Stahl, Guss oder Edelstahl ¹⁾	≤ 22,0	≥ 1,3 ≤ 14,2	31	≤ 90	3,3 ¹⁾	gemäß Anlage 3	R 30 - R 120
Stahl, Guss oder Edelstahl ¹⁾	≤ 219,1	≥ 5,3 ≤ 14,2	43	≤ 315	5,2 ¹⁾	gemäß Anlage 3	R 30 - R 90

¹⁾ Für Stahl-, Guss- oder Edelstahlrohre $22 \text{ mm} \leq \varnothing \leq 219,1 \text{ mm}$ können die minimalen Rohrwandstärken der Mediumrohre und der Rohrummantelungen in Abhängigkeit des Rohraußendurchmessers linear interpoliert werden.

Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“ der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120 nach DIN 4102-11:1985-12 - Einbau in Massivwände - Ansicht und Schnitt	Anlage 1 zum abP Nr.: P-3439/4398-MPA BS vom 12.01.2026
--	--



Die Abmessungen des Brandschutzlaminats (Länge und Breite) sind der Anlage 3 zu entnehmen. Das Brandschutzlaminat kann wahlweise als „Streifen“- oder „Kompaktband“ angeordnet werden.

Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
 der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
 nach DIN 4102-11:1985-12
 - Brandschutzpackung - Schnitte und Details

Anlage 2 zum
 abP Nr.:
 P-3439/4398-MPA BS
 vom 12.01.2026

Rohrummantelung ¹⁾ (Verbundrohr) [mm]	Curaflex® Spezialfaserzement- Futterrohr 3000	Brandschutzpackung „PROMASEAL® PL“ (d = 2,5 mm)		
	Nenndurchmesser (= Innendurchmesser Futterrohr) [-]	Laminat- länge L [mm]	Laminat- breite B [mm]	Streifen- breite b [mm]
> 77 ≤ 104	DN 150	3400	130	15
> 104 ≤ 145	DN 200	4800	130	15
> 145 ≤ 190	DN 250	7000	130	15
200	DN 300	12000	130	15
225	DN 300	12000	130	15
250	DN 350	14000	130	15
315	DN 400	14200	130	15

¹⁾ Der maximale Außendurchmesser der Mediumrohre einschließlich der Dämmdicken gemäß Anlage 1 ist zu beachten.

Rohrabschottung „Doyma-Hauseinführung Typ H“
der Feuerwiderstandsklasse R 30, R 60, R 90 bzw. R 120
nach DIN 4102-11:1985-12
- Zuordnungstabelle -

Anlage 3 zum
abP Nr.:
P-3439/4398-MPA BS
vom 12.01.2026